

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
in  
**Reichsamt des Innern.**

Es beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Preisunterstützung-Freie für den Jahrgang sechs Mark.

**XIII. Jahrgang.**      **Berlin, Freitag, den 4. Dezember 1885.**      **N<sup>o</sup> 49.**

<b>Inhalt:</b> 1. <b>Zoll- und Steuer-Wesen:</b> Bestimmungen, betreffend die zollfreie Ablassung von Petroleum für gewerbliche Zwecke; — Veränderung in dem Verzeichnisse derjenigen Waren, an welchen Lermisprache für gewisse Waaren nothwendig ist; — Veränderungen in dem	Stunde oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . . . . Seite 527 2. <b>Kaufmanns-Wesen:</b> Ermächtigungen . . . . . 530 3. <b>Religiöses-Wesen:</b> Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 530
--	---

## 1. Zoll- und Steuer-Wesen.

### Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. November d. J. beschlossen, daß an die Stelle der bisherigen Bestimmungen, betreffend die zollfreie Ablassung von Petroleum für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtöl- und Leuchtgasfabrikation — Central-Blatt für das Deutsche Reich, 1883 S. 351 und 366 — die nachstehenden treten:

### Bestimmungen,

betreffend die zollfreie Ablassung von Petroleum für gewerbliche Zwecke.

1. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt:
  - a) den Palmkernöl-, Gummi- und Wachsstockfabriken, sowie den Stäbchenberei-tern seidener und halbseidener Gewebe für dasjenige Petroleum unter 790 Dichtigkeitsgraden, welches dieselben zur Extraktion des Palmkernöls, beziehungsweise zur Lösung des Rautschucks, der Lacke oder Farben, zur Verdünnung der Grundirungsmassen oder zur Reinigung der gefärbten Stoffe verwenden,
  - b) den Petroleumraffinerien und den mit der Destillation von Petroleum sich Befassenden Gemischen Fabriken für dasjenige Petroleum, welches zur Herstellung der erweislich in das Ausland ausgeführten oder an zum zollfreien Bezuge von Petroleum berechtigten gewerblichen Anlagen abgesetzten Petroleumdestillate unter 790 Dichtigkeitsgraden verwendet worden ist,
  - c) den Fabriken von Gestruf und Druckerschwärze für dasjenige Petroleum über 830 Dichtigkeitsgraden, welches dieselben zur Erzeugung von Ruß oder Drucker-schwärze verwenden,

Zollfreiheit zu gewähren.